

Satzung
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Turn- und Festhalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl am 17. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Turn- und Festhalle erhebt die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl Benutzungsgebühren.

§ 2
Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

- a) für die Benutzung der Halle und des Foyers von Vereinen
 - 80,00 EUR je Veranstaltung und Tag bei vereinsinternen Feiern
 - 150,00 EUR je Veranstaltung und Tag bei Theater-, Konzert- und sonstigen Veranstaltungen
 - 230,00 EUR je Veranstaltung und Tag bei Tanz- und Fasnachtsveranstaltungen
 - 300,00 EUR bei Disco je Tag und Veranstaltungen
 - 2,50 EUR je angefangene Stunde bei Vereinstraining in der Halle
- ab) für die Benutzung des Foyers von Vereinen
 - 5,00 EUR je angefangene Stunde bei vereinsinternen Feiern
- b) Für Feste und sonstige Feierlichkeiten wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Weihnachtsfeiern und andere ruhige Veranstaltungen stellt die Gemeinde die Halle und das Foyer oder das Foyer alleine Privatpersonen und Firmen zur Verfügung,

sofern nicht Vereinsinteressen entgegenstehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Verwaltung.

Die Gebühr beträgt für Privatpersonen und Firmen:

- aa) bei der Nutzung von Halle und Foyer
 - bei einer Nutzungsdauer bis 3 Stunden pauschal 80,00 EUR
 - bei einer Nutzungsdauer von mehr als 3 Stunden pauschal 125,00 EUR
- bb) bei der Nutzung des Foyers
 - bei einer Nutzungsdauer bis 3 Stunden pauschal 40,00 EUR
 - bei einer Nutzungsdauer von mehr als 3 Stunden pauschal 80,00 EUR
- c) Für die Benutzung der Turn- und Festhalle durch Privatpersonen und Firmen ist eine Kautions zu hinterlegen. Diese beträgt:
 - 500,00 EUR bei der Benutzung der Halle und des Foyers
 - 250,00 EUR bei der Benutzung des Foyers.
- d) Für Trainingsbetrieb oder ähnliche Aktivitäten wird die Benutzung der Turn- und Festhalle auch Privatpersonen oder Gruppen zur Verfügung gestellt, sofern nicht Vereinsinteressen entgegenstehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Verwaltung.

Die Gebühr beträgt in der Halle 6,00 EUR je angefangene Stunde.

§ 3 Weitere Gebühren

Außerdem sind zu entrichten:

- a) 30,00 EUR für die Benutzung des Schankraumes und/oder der Küche,
- b) 20,00 EUR Hausmeisterentschädigung für die Einweisung vor und die Abnahme nach der Veranstaltung,
- c) 25,00 EUR je angefangen Stunde für die Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung,
- d) 8,50 EUR je Rolle Klebeband für das Abkleben des Hallenbodens. Der Hallenboden ist vom jeweiligen Veranstalter, auf Verlangen der Gemeinde, mit Platten auszulegen um den Hallenboden zu schützen. Die Platten werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4 Gebührenbefreiung

- a) Für überregionale Jugendveranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, stellt die Gemeinde jedem Verein einmal jährlich die Turn- und Festhalle oder die Sporthalle gebührenfrei zur Verfügung. Dies gilt nicht für Disco-, Tanz- und Fasnachtsveranstaltungen sowie die Benutzung des Foyers der Turn- und Festhalle. Die Gebühren nach § 3 sind auch bei überregionalen Jugendveranstaltungen zu entrichten.

- b) Bei Veranstaltungen von Vereinen bei denen nachweislich der Gewinn aus dem Verkauf von Speisen, Getränken und Eintrittsgelder geringer ist als die Hallenbenutzungsgebühren nach § 2 a), können auf Antrag diese teilweise erlassen werden.

§ 5 Zuschlag

Für auswärtige Benutzer wird ein Zuschlag von 100 v.H. der Benutzungsgebühren nach § 2 und der weiteren Gebühren nach § 3 a) dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Halle bzw. deren Räume oder Teile der Halle in Anspruch nimmt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Bei Veranstaltungen entstehen die Gebühren mit der Genehmigung zur Benutzung der Halle bzw. der Räume. Sie werden sofort fällig und sind an die Gemeindekasse zu überweisen.
Wird die angemeldete Benutzungsdauer überschritten, erfolgt eine Nachberechnung der Gebühr.
2. Die Gebühren für die Trainingsstunden werden nach den Hallenbelegungsplänen errechnet. Sie sind zwei Wochen nach Zustellung der Gebührenbescheide fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. April 2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 18. März 2016

Gez.
Ruth, Bürgermeister

Entgeltverzeichnis
Benutzungsgebühren Turn- und Festhalle
gültig ab 01.07.2016

Veranstaltung	Halle und Foyer	Foyer	Schankraum und/oder Küche	Hausmeister Einweisung u. Abnahme pauschal	Hausmeister Anwesenheit während Verant. je Std.	Abkleben Hallenboden falls erforderlich je Rolle
<u>1. Vereinsnutzung</u>						
a) vereinsinterne Feiern je Tag und Veranstaltung	80,00 EUR		30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	8,50 EUR
b) Theater-, Konzert- u. sonst. Veranstaltungen je Tag und Veranstaltung	150,00 EUR		30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	8,50 EUR
c) Tanz- und Fasnachtsveranstaltung je Tag und Veranstaltung	230,00 EUR		30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	8,50 EUR
d) Disco je Tag und Veranstaltung	300,00 EUR		30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	8,50 EUR
e) Vereinstraining und Heimspiele in der Halle je angefangene Stunde	2,50 EUR					
ab) vereinsinterne Feiern je angefangene Std.		5,00 EUR	30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	

Veranstaltung	Halle und Foyer	Foyer	Schankraum und/oder Küche	Hausmeister Einweisung u. Abnahme pauschal	Hausmeister Anwesenheit während Verant. je Std.	Abkleben Hallenboden falls erforderlich je Rolle
<u>2. Privatpersonen und Firmen</u>						
Geburtstage, Hochzeiten, Weihnachtsfeiern, sonstige ruhige Veranstaltungen						
a) Nutzungsdauer bis 3 Stunden	80,00 EUR	40,00 EUR	30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	8,50 EUR
b) Nutzungsdauer mehr als 3 Stunden	125,00 EUR	80,00 EUR	30,00 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	8,50 EUR
c) Kaution	500,00 EUR	250,00 EUR				
d) Training oder ähnliche Aktivitäten in der Halle je angefangene Stunde	6,00 EUR					

Für auswärtige Benutzer wird auf die Gebühren (ohne Hausmeistergebühren) ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.

Für überregionale Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, stellt die Gemeinde jedem Verein einmal jährlich die Turn- und Festhalle oder die Sporthalle gebührenfrei zur Verfügung. Dies gilt nicht für Disco-, Tanz- und Fasnachtsveranstaltungen sowie die Benutzung des Foyers.

Die Gebühren für die Benutzung des Schankraumes und/oder der Küche sowie die Hausmeisterentschädigung sind jedoch zu erheben.